

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PIELDNER Consulting GmbH

I. Geltungsbereich

Für sämtliche von der PIELDNER Consulting GmbH (nachfolgend PieCon genannt) erbrachten Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt). Mit der Auftragserteilung an PieCon gelten dessen AGB als anerkannt, wenn nicht der Kunde bei Auftragserteilung ihrer Geltung ausdrücklich widerspricht. Änderungen der AGB werden ab ihrer Gültigkeit auch Bestandteil laufender Verträge, wenn der Kunde trotz besonderen Hinweises auf sein Widerspruchsrecht nicht binnen einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Änderung widerspricht. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

Für die labortechnischen Leistungen, die über PieCon an andere Labore vermittelt werden, gelten deren AGB gesondert. PieCon übernimmt keinerlei Haftung und Verantwortung für deren fachliche Arbeitsweise und Richtigkeit der Ergebnisse.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Umfang und Ausführung von Leistungen

1.1. Beauftragungen sind für PieCon nur verbindlich, soweit PieCon sie bestätigt oder ihnen durch Ausführung des Auftrags nachkommt. Schrittform gilt für alle Vereinbarungen, eingeschlossen Nachträge, Änderungen und Nebenabreden. PieCon schuldet grundsätzlich weder einen bestimmten Erfolg noch ein bestimmtes Ergebnis.

1.2. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, steht PieCon das Recht zu, die Methode und die Art der Leistungserbringung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen. PieCon behält sich vor Leistungen mit Kooperationspartnern durchzuführen (Fremdvergabe) und den Auftraggeber darüber zu informieren. Bei Fremdvergabe verantworten die Labore die Richtigkeit der erzielten Untersuchungsergebnisse und/oder Bewertungen.

1.3 Konformitätsbetrachtung und Entscheidungsregeln

Bei der Bewertung mikrobiologischer Untersuchungsergebnisse werden Messunsicherheiten nicht berücksichtigt, da sie in den Vergleichswerten (z.B. gesetzliche oder normative Vorgaben, DGHM Richt- und Warnwerte) bereits enthalten sind. In anderen Fällen wird die Messunsicherheit bei der Konformitätsbetrachtung berücksichtigt. Die Vergleichswerte, die bei der Bewertung herangezogen werden, sind im Gutachten aufgeführt. Messunsicherheiten werden nur angegeben, wenn sie für das Ergebnis der Konformitätsbetrachtung relevant sind.

1.4. Termine und Fristen für Leistungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch PieCon verbindlich. Termin- und Fristvereinbarungen stehen unter dem Vorbehalt, dass Lieferanten oder Kooperationspartner von PieCon ihrerseits eingegangene Verpflichtungen erfüllen.

1.5. Ereignisse höherer Gewalt, allgemeine Versorgungsschwierigkeiten, Störungen bei Verkehrsunternehmen, Betriebs- und sonstige von PieCon nicht zu vertretende Störungen bei PieCon oder deren Lieferanten oder deren Kooperationspartner sowie deren Folgen befreien PieCon für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Leistungspflicht. Solche Ereignisse berechtigen PieCon ferner unter Ausschluss jeglicher Ersatzpflicht, vertragliche Leistungen nicht zu erbringen. Im Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung wird PieCon den Kunden unverzüglich über diesen Umstand informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatthen. PieCon ist berechtigt, in zumutbarem Umfang Teilleistungen zu erbringen.

1.6. Sämtliche von PieCon durchgeführten und/oder vermittelten Untersuchungen beziehen sich ausschließlich auf das vom Kunden erhaltene Probenmaterial. PieCon haftet in keiner Weise für eine Übertragung von Ergebnissen auf anderes Material, insbesondere auf das Material, dem die Probe entnommen wurde. Derlei Übertragungen liegen ausschließlich in der Verantwortung des Kunden.

2. Probenanlieferung, Probenaufbewahrung

2.1. Dem Kunden obliegt die Anlieferung von zu untersuchendem Prüfgut (Probe) auf seine Kosten und auf seine Gefahr an die ihm von PieCon benannte Laboradresse.

Das Eigentum am Prüfgut verbleibt beim Kunden. Er ermächtigt PieCon und/oder das ausführende Labor über das Prüfgut nach Maßgabe der erforderlichen Laboruntersuchungen zu verfügen, insbesondere das Prüfgut zu vernichten.

2.2. Der Kunde haftet dafür, dass das von ihm eingelieferte Prüfgut von den angegebenen Produkten bzw. Lebens- oder Futtermitteln stammt und dass das eingelieferte Prüfgut die Durchführung der vereinbarten Leistung uneingeschränkt erlaubt, insbesondere keine Eigenschaften oder Stoffe aufweist, welche die vereinbarte Leistung unmöglich machen oder erheblich erschweren. PieCon haftet in keiner Weise für nicht ordnungsgemäß eingeliefertes Prüfgut, insbesondere auch nicht für Prüfgut in undichten Gefäßen. PieCon kann nicht den vorstehenden Anforderungen genügende Proben zurückweisen. In diesem Fall ruhen die vertraglichen Pflichten von PieCon bis zur Einlieferung einer ordnungsgemäßen Probe.

2.3. Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung von Rückstellproben besteht nicht. Reste des Prüfguts in üblichem Umfang werden von PieCon beseitigt. Belastetes Material, das nicht im laborüblichen Weg entsorgt werden kann, ist vom Kunden auf dessen Kosten und dessen Gefahr zurückzunehmen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht binnen

angemessener Frist nach, ist PieCon berechtigt, die Entsorgung im Namen und auf Kosten des Kunden zu veranlassen.

2.4. Die Regelungen dieser Ziffer 2. gelten auch, wenn im Einzelfall eine Probe von PieCon entnommen wird. Die Verantwortlichkeit von PieCon beschränkt sich in diesem Fall darauf, dass das Prüfgut ordnungsgemäß entnommen und zum Labor verbracht wird. Ziffer 1.4. gilt uneingeschränkt.

3. Bearbeitungszeiten

3.1. Die Geltung der vereinbarten Bearbeitungszeiten setzt voraus, dass die Proben in ordnungsgemäßen Zustand während der üblichen Geschäftszeiten eingehen. Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn PieCon sie im Einzelfall schriftlich bestätigt. PieCon ist in jedem Fall zu Teilleistungen berechtigt.

3.2. PieCon haftet nicht für Verzögerungen, die bei sorgfältiger Betriebsführung nicht vermeidbar sind, insbesondere nicht für unvorhersehbare Verzögerungen wegen höherer Gewalt, technischer Störungen wie unverschuldetem Geräteausfall oder Arbeitskämpfen. Im Übrigen beschränken sich Ansprüche des Kunden auf eine der Verzögerung angemessene Minderung des vereinbarten Preises oder auf Rücktritt vom Vertrag, wenn die vereinbarte Leistung wegen besonderer Umstände wegen der Verzögerung für den Kunden keinen Wert hätte, es sei denn, die Verzögerung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die allgemeinen Haftungsbeschränkungen (Ziffer 4) bleiben hiervon unberührt.

4. Haftung und Verzögerung

4.1. PieCon haftet unter Beschränkung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden für Schäden aus einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflicht oder wesentliche Nebenpflicht), bei einfach fahrlässiger Unmöglichkeit oder einfach fahrlässigem Versuch. Die Haftung aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Das Gleiche gilt für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn PieCon die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und für Schäden, die aufgrund eines arglistigen Verschweigens eines Mangels oder des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit entstanden sind. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt. Der Pflichtverletzung von PieCon steht die seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

4.2. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen bspw. bei Dienstleistungen und die Verjährungsfrist für Mängelansprüche, d.h. für Nacherfüllungsansprüche, Selbstvornahme nebst Ersatz erforderlicher Aufwendungen und für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, beträgt 12 (zwölf) Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für die Haftung aus Vorsatz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Fehlen einer garantierten Beschaffenheit.

Sind Teilleistungen oder -abnahmen durchgeführt worden, beginnt die Verjährungsfrist mit Ablieferung der jeweiligen Teilleistung bzw. mit der Teilabnahme.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1. Soweit nicht anderes vereinbart wurde, hält sich PieCon 4 Wochen an das jeweilige Preisangebot, gerechnet ab dessen Erstellung, gebunden.

5.2. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen.

5.3. PieCon ist berechtigt bei Auftragserteilung die vereinbarte Vergütung in Rechnung zu stellen (Vorauszahlung). Dieser Betrag ist sofort und ohne Abzug fällig. PieCon beginnt mit der Durchführung der Untersuchungen nach Zahlungseingang. Falls der Kunde die Vorauszahlung ablehnt oder trotz Fristsetzung nicht leistet, ist PieCon zum Rücktritt vom Vertrag und zum Schadensersatz berechtigt.

5.4. Das monatlich fällig werdende Vertrags Honorar bei Vertragskunden wird per SEPA-Lastschrift von der PieCon zum jeweils 15. eines Monats an den Kunden erteilt. Der Kunde erhält entsprechende Vollmacht (Ermächtigung). Zu diesen wiederkehrenden Zahlungen erhält der Kunde eine Dauerrechnung mit fortlaufender Gültigkeit bis zu Änderungen. Diese Dauerrechnung erhält er kostenfrei. Für das wunschgemäße Erstellen von monatlichen Rechnungen wird eine Gebühr von derzeit 15 € zzgl. MwSt. erhoben.

6. Nacherfüllung

PieCon erbringt seine Leistungen nach den zur Zeit der Beauftragung allgemein anerkannten Regeln der Technik und branchenüblichen Sorgfalt. Der Anspruch auf Nacherfüllung bei Mängeln muss von dem Kunden unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Einwendungen gegen den Inhalt eines Gutachtens sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erhalt schriftlich geltend zu machen und zu spezifizieren. Werden innerhalb dieser Frist keine Einwendungen erhoben, so gilt die Leistung als bestätigt. Der Kunde gewährt PieCon zur Nacherfüllung die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit. Verweigert der Kunde diese, ist PieCon von der Nacherfüllung befreit.

7. Schutz d. Arbeitsergebnisse/Veröffentlichungen

7.1. PieCon behält an den erbrachten Leistungen - soweit diese hierfür geeignet sind - das Urheberrecht. Der Kunde darf die im Rahmen des Auftrages gefertigten Berichte (Audit) oder Prüfberichte (Laboruntersuchungen) mit allen Tabellen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur nach vollständiger Zahlung der Vergütung und für den Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist.

7.2. Die Veröffentlichung und Vervielfältigung von Prüfberichten, Gutachten, Zertifikaten, Qualitätskontrollschildern und Prüf- bzw. Gütesiegeln von PieCon zu Werbe- und sonstigen Geschäftszwecken, auch deren auszugsweise Verwendung, bedürfen der schriftlichen Einwilligung von PieCon. Das Gleiche gilt für die im Zusammenhang mit einer Gutachten-erstellung oder von Zertifikaten erfolgende werbende Verwendung des Namens „PIELDNER“ oder „PIELDNER Consulting“ in der Öffentlichkeit und/oder gegenüber Dritten.

7.3. Die Berechtigung der Verwendung von Qualitätskontrollschildern und Prüf- bzw. Gütesiegeln erlischt mit Beendigung des Vertrags. Nach Aufforderung von PieCon bestätigt der Kunde innerhalb von 7 Tagen ab Zugang, dass Qualitätskontrollschilder sowie Prüf- bzw. Gütesiegel ab sofort nicht weiterverwendet werden. PieCon ist berechtigt die unter Ziffer 7.2 genannte Verwendung des Namens bei missbräuchlicher Nutzung oder sonstigen für PieCon pflichtwidriger Verwendung auch während der Vertragslaufzeit zu untersagen.

8. Geheimhaltung und Meldepflicht

PieCon verpflichtet sich, alle Ergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftrag erarbeitet wurden, dem Kunden zur Verfügung zu stellen. Erhaltene oder gewonnene Informationen werden vertraulich behandelt, es sei denn, sie sind öffentlich bekannt oder zugänglich oder sie waren PieCon bereits bekannt oder sind PieCon ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht von Dritten bekannt gegeben worden. Die von PieCon im Namen des AG beauftragten Labore sind befugt Untersuchungsergebnisse, die der gesetzlichen Meldepflicht (z.B. nach LFGB § 44 (4a) oder TrinkwV § 15 (Legionellen)) unterliegen an die zuständige Behörde zu melden. Der Auftraggeber wird hierüber informiert. (s. AGB Labore)

III. Schlussbestimmungen

1. Datenverarbeitung

PieCon ist unter Beachtung des Datenschutzgesetzes berechtigt, persönliche oder wirtschaftliche Daten des Kunden, gleich ob diese von ihm selbst oder Dritten stammen, zu speichern und zu verarbeiten.

2. Datenschutz

Im Rahmen der Auftragserteilung verarbeitet PieCon personenbezogene Daten soweit notwendig. Dazu gehören insbesondere Namen und geschäftliche Kontaktdaten von Ansprechpartnern des AG. Diese Daten werden ausschließlich zweckgebunden verarbeitet und zur Auftragserteilung, Rechnungslegung und Übermittlung von Analyseergebnissen verwendet. Diese Daten werden zur Auftragserteilung mit den beteiligten Laboren geteilt. Der Kunde stimmt dieser Weitergabe seiner Daten mit Auftragserteilung zu.

Nähere Informationen dazu finden Sie in der Datenschutzerklärung auf unserer Webseite.

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem Vertrag bedürfen der Einwilligung von PieCon. Gegen Ansprüche von PieCon kann nur dann aufgerechnet oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig ist.

3.2. Sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, ist für beide Vertragsparteien der Sitz von PieCon Erfüllungsort. Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des Öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile Stuttgart, Deutschland. Dessen unbeschadet ist PieCon berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

3.3. Die Rechtsbeziehung zwischen PieCon und dem Kunden unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3.4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese im Übrigen wirksam.

3.5. Das PieCon ist kein durch die DAkkS nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflaboratorium. Die Auswertung von sog. Abklatschproben erfolgt außerhalb einer Akkreditierung durch die PieCon.

Für die weiteren labortechnischen Untersuchungen gelten die jeweiligen Akkreditierungen der ausführenden Labore und entsprechend in derer Urkundenanlagen (s. Homepages der Labore) aufgeführten Akkreditierungsumfängen.

Die gültigen Urkunden und deren Anlagen stehen auf den Homepages der ausführenden Labore zur Einsicht oder zum Download bereit.